



Information zur künftigen Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMsys) gemäß § 37 (1) Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die swa Netze GmbH übernimmt nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 und § 6 MsbG getroffen worden ist.

Die swa Netze GmbH wird, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten nach § 29 MsbG mit intelligenten Messsystemen ausstatten.

Soweit nach dem Messstellenbetriebsgesetz nicht die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, wird die swa Netze GmbH Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreiber mindestens mit einer modernen Messeinrichtung ausstatten.

Zur Ausstattung der Messstellen nach den §§ 29 bis 32 MsbG gehört als Standardleistung die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 MsbG erforderlichen Umfang. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung insbesondere die Leistungen gem. § 35 (1) MsbG.

Darüber hinaus bietet die swa Netze GmbH zukünftig auch Zusatzleistungen nach § 35 (2) MsbG an. Eine Übersicht der möglichen Zusatzdienstleistungen wird auf dem Preisblatt veröffentlicht.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sowie für Zusatzleistungen nach § 35 (2) MsbG können dem nachfolgendem Preisblatt entnommen werden.

>> [Link zum Preisblatt](#) <<